Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1940	Nr. 160

Inhalt

Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen.

Vom 3. September 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Auf die Entschädigung der Kriegsgefangenen bei Unfällen finden während der Dauer der Kriegsgefangenschaft die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung Anwendung. Bei der Berechnung der Unfallrente sind als Jahresarbeitsverdienst nur die Barbezüge zugrunde zu legen. Die Zuständigkeit der Versicherungsträger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 3. September 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 20. August 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 12 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung wird für den Reichsgau Sudetenland das folgende verordnet:

Abschnitt I

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Inkrafttreten

Im Reichsgau Sudetenland werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), soweit sie die Grundsteuer betreffen.

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Realsteuern

§ 3

Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer können für das Rechnungsjahr 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten (§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem 1. April 1941 geändert worden ist, können der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Ortschaften) gehörten, verschiedene Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

§ 5

Steuervereinbarungen (§ 5 EinfGRealStG)

Vereinbarungen, die mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Grund- und Gebäude- (Hauszins-, Hausklassen-) steuer (einschließlich der Zuschläge) abgeschlossen worden sind, gelten nicht für die Grundsteuer.

Unterabschnitt 3

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) im Rechnungsjahr 1940

§ 6

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden (§ 13 EinfGRealStG)

Anspruch auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 hat eine Wohngemeinde im Reichsgau Sudetenland nur, wenn sie die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 in Höhe von mindestens 300 vom Hundert — in Wohngemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern in Höhe von mindestens 200 vom Hundert — erhebt. Wird die Bürgersteuer in der Betriebsgemeinde mit einem niedrigeren Satz erhoben, so gilt dieser Satz als Mindestsatz für die Wohngemeinde im Reichsgau Sudetenland. Maßgebend ist der von der Gemeinde erstmalig festgesetzte Hebesatz. Wird der Hebesatz nachträglich herabgesetzt, so gilt der in der Nachtragshaushaltsatzung festgesetzte Hebesatz.

§ 7

Berechnung des Ausgleichzuschusses
(§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1940 für Wohngemeinden

bis zu 2 000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 2 000 bis
zu 5 000 Einwohnern 12,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 5 000 bis
zu 10 000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 10 000 bis
zu 25 000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 25 000 Einwohnern .... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1939 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur diese Hälfte des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 maßgebend.

(3) Für die Berechnung des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde außerhalb des Reichsgaues Sudetenland an eine Wohngemeinde im Reichsgau Sudetenland zu zahlen hat, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1940 der Betriebsgemeinde zugegangen ist. Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1939 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

(2) Der Schlußzeitpunkt im Absatz 1 gilt auch für die Anmeldung einer Wohngemeinde außerhalb des Reichsgaues Sudetenland bei einer Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland.

§ 9

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1940 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1940 zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß einer Wohngemeinde außerhalb des Reichsgaues Sudetenland bei einer Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland.

§ 10

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1940 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nur die Wohngemeinde oder nur die Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland liegt.

Abschnitt II

Finanzausgleichsgesetz

§ 11

Verbot der Sondersteuern auf Wohnungen
(Wohnraum) und Mieten

§ 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird zum 1. April 1941 im Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Hebesätze für die Grundsteuer
für das Rechnungsjahr 1941

(1) Die Gemeinden sollen für das Rechnungsjahr 1941 die Hebesätze für die Grundsteuer höchstens so bemessen, daß insgesamt kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der in die Grund-

steuer einzurechnenden Steuern durch die Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht in der Gemeinde erzielt worden wäre.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen erlassen Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz des Absatzes 1 abgewichen werden kann.

§ 13
Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1940

§ 20 der Fünfzehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1379) über die Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1939 gilt entsprechend auch für die Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1940.

§ 14
Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 15
Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 16
Weiterer Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 12, 14 und 15 gelten entsprechend auch in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Berlin, 20. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über Errichtungs- und Erweiterungsverbote aus Anlaß der Einführung des Zwangskartellrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 21. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) muß es im § 1 in der vorletzten Zeile statt „vom 1. September 1940" richtig heißen: „am 1. September 1940".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1940	Nr. 161

Im Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 6. September 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Verordnung zur Einführung der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung in den eingegliederten Ostgebieten. — Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Beglaubigungsabkommen. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Bolivien). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Verordnung über die Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge.

Vom 3. September 1940.

In Anerkennung der besonderen Leistungen, die von den Arbeitern und Angestellten unter Verzicht auf Teile des Mehrarbeitsverdienstes in den bisherigen Kriegsmonaten verlangt werden mußten, und zur Vereinfachung der Lohnabrechnung sollen die Mehrarbeitszuschläge in dem gleichen Umfang, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, wieder eingeführt werden. Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan wird daher auf Grund des § 29 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) folgendes verordnet:

Das Verbot des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung, Zuschläge für Mehrarbeit zu zahlen, wird mit Wirkung vom 8. September 1940 aufgehoben. Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften des § 5 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403) außer Kraft.

Berlin, den 3. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung schlachtviehrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 3. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten vom 1. Oktober 1940 ab:

1. das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535);
2. die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1389),
3. die Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1390).

Berlin, den 3. September 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (EuEHV).

Vom 4. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft:

das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) und vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843),

die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

Artikel 2

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofrechtsverordnung

1. Zu § 1 EHRV

Die Vorschrift des § 1 der Erbhofrechtsverordnung findet bis auf weiteres keine Anwendung. Den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt, bestimmen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

2. Zu § 17 EHRV

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 der Erbhofrechtsverordnung sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. September 1940 eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 und 6 des Reichserbhofgesetzes entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

3. Zu § 18 EHRV

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 der Erbhofrechtsverordnung sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. September 1940 eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 und 6 des Reichserbhofgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

4. Zu § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1, 2, § 52 EHRV

An die Stelle des im § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Stichtages tritt der 1. September 1940, an die Stelle des im § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung genannten Stichtages der 31. August 1940.

Artikel 3

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofverfahrensordnung

1. Zu § 2 Abs. 5 EHVfO

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden erstmalig bis zum 31. Dezember 1942 bestellt.

2. Zu § 34 Abs. 6, 7, § 43 Abs. 4 EHVfO

Die Bürgermeister reichen die Gemeindeverzeichnisse A und B bis zum 1. März 1941 dem Landrat ein. Der Landrat übersendet das Verzeichnis A bis zum 1. Juni 1941 dem Anerbengericht, das Verzeichnis B bis zur gleichen Frist dem Kreisbauernführer.

3. Zu § 46 EHVfO

Die erste Nachprüfung der Erbhöferolle findet im Jahre 1950 statt.

Artikel 4

Zusatzvorschrift über den steuerlichen Einheitswert

(1) Wo bei der Anwendung erbhofrechtlicher Vorschriften der steuerliche Einheitswert zugrunde zu legen ist (§ 4 REG und §§ 101, 102, 105 Abs. 3 EHVfO in Verbindung mit § 18 der Kostenordnung), tritt an seine Stelle der Ertragswert, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist.

(2) Der Ertragswert ist durch das Anerbengericht unter besonderer Bedachtnahme auf den Ertrag des Grundstücks ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen.

Artikel 5

Sondervorschriften über den Erbhofvermerk im Grundbuch und über die Bezeichnung der zum Erbhof gehörigen Grundstücke

(1) Bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, tritt an die Stelle der Eintragung des Erbhofvermerks im Grundbuch (§ 53 REG, § 50 EHVfO) die Aufbewahrung des Eintragungsersuchens beim Grundbuchamt, an die Stelle seiner Löschung die Rückgabe des Eintragungsersuchens an das Anerbengericht.

(2) Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke im Gemeindeverzeichnis (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 EHVfO, Spalte 6 der Anlage 2 zur EHVfO), im gerichtlichen Verzeichnis (§ 35 EHVfO, Spalte 7 der Anlage 3 zur EHVfO) und in der Erbhöferolle (§ 27 EHVfO, Spalten 2 bis 5a der Anlage 1 zur EHVfO)

unter Bezugnahme auf bestehende Register, Karten oder in sonstiger Weise so genau zu bezeichnen, daß sie in der Örtlichkeit nachgewiesen werden können.

(3) Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist die Erbhöferolle mit dem Grundbuch in Übereinstimmung zu bringen. Das Verfahren regelt der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

(2) Hat der Eigentümer einer Besitzung nach dem 18. Mai 1940 Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Besitzung Erbhof wird, oder hat er die Besitzung zugunsten der künftigen weichenden Erben belastet, um ihnen den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes widersprechende Ansprüche gegen den Nachlaß zu verschaffen, so soll das Erbhofgericht auf Antrag des Landesbauernführers, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Maßnahme für nichtig erklären. Der Antrag des Landesbauernführers kann nur bis zum 31. Dezember 1941 gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die für nichtig erklärte Maßnahme als von Anfang an unwirksam anzusehen.

Berlin, den 4. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1940	Nr. 162

Inhalt

Verordnung über die Aufhebung des vorübergehenden Verbots der Einfuhr von Faustfeuerwaffen. Vom 5. September 1940.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

1. Die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367) in der Fassung des § 36 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden. Vom 3. September 1940.

Da es sich als notwendig erwiesen hat, das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) in verschiedenen Punkten zu ergänzen und seinen örtlichen Geltungsbereich zu erweitern, wird das Gesetz auf Grund seines § 17 sowie auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren für das Gebiet des Großdeutschen Reichs in folgender Fassung bekanntgemacht:

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1
Schulden aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bei Ausübung eines selbständigen Berufs

(1) Wer

1. infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs wirtschaftlich zusammengebrochen ist und
2. die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat (z. B. durch Konkurs, Zwangsversteigerung oder infolge Vollstreckung, Veräußerung an die Gläubiger oder zu ihren Gunsten oder in ähnlicher Weise),

kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die Bereinigung seiner Geldschulden, die vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, jedoch spätestens vor dem 1. Januar 1934 entstanden sind, zu erlangen.

(2) Der Umstand, daß der Schuldner überschuldeten Grundbesitz behalten hat, steht der Annahme, daß er im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung hingegeben hat, nicht entgegen.

§ 2

Verlust eines Eigenheims oder sonstigen Grundbesitzes

Wer infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung sein Eigenheim oder seinen sonstigen Grundbesitz infolge Anordnung der Zwangsversteigerung oder aus anderem Anlaß zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat, kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die Bereinigung seiner Geldschulden zu erlangen, die

1. vor dem 1. Januar 1934 entstanden sind und
2. entweder durch ein Grundpfandrecht an dem früheren Grundbesitz gesichert waren oder durch diesen Grundbesitz verursacht sind.

§ 3

Schuldennot des Arbeiters, Angestellten und anderer Personen

(1) Wer als Angehöriger eines unselbständigen Berufs (z. B. als Arbeiter oder Angestellter) oder als Angehöriger eines selbständigen Berufs, der im wesentlichen durch den Einsatz der Arbeitskraft ausgeübt wird, infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung oder infolge unverschuldeter Arbeitslosigkeit in Schuldennot geraten ist, kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um eine Bereinigung seiner Geldschulden zu erlangen, die vor dem 1. Januar 1934 oder, wenn er über diesen Zeitpunkt hinaus unverschuldet arbeitslos war, bis zum Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens aber vor dem 1. Januar 1937 entstanden sind.

(2) Der Arbeitslosigkeit im Sinne des Abs. 1 steht es gleich, wenn das Einkommen des Schuldners ohne sein Verschulden wegen verkürzter Beschäftigung (Kurzarbeit) stark herabgesetzt war.

§ 4

Ergänzende Vorschriften

(1) An die Stelle des in §§ 1 bis 3 als Stichtag vorgesehenen 1. Januar 1934 tritt:

1. für einen Schuldner, der am 1. März 1935 seine Niederlassung im Saarland hatte, der 1. Januar 1936;
2. für einen Schuldner, der am 13. März 1938 seine Niederlassung in einem Reichsgau der Ostmark hatte (einschließlich der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, jedoch ohne die in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebiete), der 1. Juli 1938;
3. für einen Schuldner, der am 1. Oktober 1938 seine Niederlassung im Reichsgau Sudetenland oder in den in die Länder Preußen oder Bayern sowie in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebiete hatte, der 1. Januar 1939;
4. für einen Schuldner, der seine Niederlassung am 16. März 1939 im Protektorat Böhmen und Mähren oder am 23. März 1939 im Memelland hatte, der 1. Juli 1939;
5. für einen Schuldner, der am 1. September 1939 seine Niederlassung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig hatte, der 1. September 1939.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Tage treten auch an die Stelle des im § 3 Abs. 1 als weiterer Stichtag vorgesehenen 1. Januar 1937.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für solche Schuldner, die ihre Niederlassung in einem der im Abs. 1 genannten Gebiete hatten, dieses Gebiet aber infolge ihrer wirtschaftlichen Not oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung verlassen haben.

(4) Bei den in Abs. 1 und 3 genannten Schuldnern steht dem Einsatz für die Bewegung der Einsatz für das deutsche Volkstum und der Machtübernahme die Eingliederung ins Reich gleich.

§ 5

Ausschlußgründe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten nicht:

1. für einen Schuldner, der wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens eines Schutzes nicht würdig ist, oder bei dem aus einem anderen Grund ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde;
2. für einen jüdischen Schuldner. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Zweiter Abschnitt

Grundsätze der Schuldenbereinigung

§ 6

Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Schuldners

(1) Die Schuldenbereinigung hat den Zweck, die Gesamtheit der alten Schulden, die den Schuldner noch belasten, seiner Leistungsfähigkeit anzupassen. Dabei sollen die Rücksichten walten, wie sie die Glieder einer Volksgemeinschaft einander schulden. In den Fällen des § 1 soll der Gläubiger dem Schuldner die Möglichkeit lassen, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen; in den Fällen der §§ 2, 3 gilt dies sinngemäß. Der Schuldner andererseits soll sein Einkommen und Vermögen, soweit es die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, redlich und nach besten Kräften zur Tilgung seiner alten Schulden verwenden.

(2) Reichen die Mittel, die der Schuldner zur Tilgung seiner alten Schulden aufbringen kann, nicht aus, um alle Gläubiger, die eine alte Forderung geltend machen, zufriedenzustellen, so ist die soziale Bedeutung der Forderung und die Bedürftigkeit des Gläubigers dafür maßgebend, ob und inwieweit er zu berücksichtigen ist. Wie der Richter im einzelnen rechtsgestaltend eingreifen kann, ergibt sich aus den §§ 7 bis 10.

(3) Unter alten Schulden im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulden zu verstehen, die nach §§ 1 bis 5 bereinigt werden können.

§ 7

Befugnisse des Richters

(1) Gelingt es nicht, eine gütliche Schuldenbereinigung zustande zu bringen (§ 11, § 14 Abs. 4), so gestaltet der Richter durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so, daß ein dem Sinn dieses Gesetzes entsprechendes, zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird.

(2) Der Richter kann insbesondere den Zins regeln, Stundung gewähren und Teilzahlungen festsetzen. Was der Schuldner nicht in zehn Jahren abtragen kann, soll ihm der Richter in der Regel erlassen.

(3) Beitragsteile der Sozialversicherung, die der Schuldner dem Beschäftigten vom Entgelt abgezogen oder von ihm erhalten, aber nicht an den Sozialversicherungsträger entrichtet hat, sollen im allgemeinen nicht erlassen werden.

(4) Der Richter kann Vereinbarungen, welche die Beteiligten über die Tilgung oder nachträgliche Sicherung einer alten Schuld getroffen haben, ändern, soweit dies notwendig ist, um eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Schuldenbereinigung zu ermöglichen. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Mitverpflichtete

(1) Hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder die Bürgschaft für den Schuldner übernommen oder ist ein Dritter aus einem sonstigen Grunde Mitschuldner einer alten Forderung, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenbereinigung grundsätzlich nicht berührt.

(2) In besonderen Fällen kann abweichend von Abs. 1 die Schuldenbereinigung auch auf die Rechte des Gläubigers gegen den Dritten erstreckt werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Dies gilt ausnahmsweise selbst dann, wenn eine Schuldenbereinigung zugunsten des Hauptschuldners mangels eines Antrags oder wegen eines in seiner Person begründeten Umstands nicht zustande kommt.

(3) Stammt die Verpfändung, die Bürgschaft oder die sonstige Mitschuld im Falle des § 1 aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners, im Falle des § 2 aus der Zeit vor dem Verlust des Grundbesitzes, im Falle des § 3 aus der Zeit vor dem Stichtag, so ist das Recht des Dritten, bei dem Schuldner Rückgriff zu nehmen, ebenso zu behandeln, wie alte Forderungen anderer Gläubiger.

(4) Die Vorschriften des § 5 sind auf den Mitverpflichteten entsprechend anzuwenden.

§ 9

Behandlung von Grundpfandrechten

(1) Im Falle des § 1 Abs. 2 gelten für die alten Forderungen, für die eine Hypothek an dem Grundstück des Schuldners bestellt ist, folgende Vorschriften:

(2) Soweit die Forderung durch den Grundstückswert gedeckt ist, kann der Richter

1. den Zinssatz angemessen herabsetzen; soweit die Forderung innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist, ist eine Herabsetzung unter einen Zinssatz von fünf vom Hundert nur mit Einverständnis des Gläubigers zulässig;
2. die Fälligkeit durch Stundung oder Umwandlung in eine Abzahlungs- oder Tilgungsforderung regeln; soweit die Forderung innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist, ist die Umwandlung in eine Tilgungsforderung nur mit Einverständnis des Gläubigers zulässig;
3. bei Forderungen, die nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert sind, die Tilgung ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit aussetzen; die Aussetzung kann, soweit erforderlich, wiederholt werden.

(3) Soweit die Forderung nicht durch den Wert des Grundstücks gedeckt ist, gelten für sie die Vorschriften des § 7. Soweit der Richter die Forderung erläßt, ohne die Haftung des Grundstücks aufrechtzuerhalten, erlischt die Hypothek.

(4) Hat eine Kreditanstalt oder ein Versicherungsunternehmen ein Grundstück gemäß den für sie geltenden Vorschriften innerhalb einer Wertgrenze bis zu 60 vom Hundert des Grundstückswertes beliehen, so ist bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ohne Rücksicht auf eine inzwischen eingetretene Wertminderung stets anzunehmen, daß die Hypothek innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist.

(5) Dem Schuldner soll ein Grundstück durch eine Vereinigung der Hypotheken gemäß Abs. 2 und 3 nur erhalten werden, wenn nach Lage des Falles und nach der Persönlichkeit des Schuldners zu erwarten ist, daß dieser in Zukunft seinen Verpflichtungen nachkommen wird und daß durch die Vereinigung für die Dauer gesunde Verhältnisse geschaffen werden.

(6) In anderen als den im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Fällen kann die in diesem Gesetz vorgesehene Schuldenbereinigung auf die Hypotheken, die an dem Grund-

stück des Schuldners bestellt sind, sowie auf die durch sie gesicherten Forderungen nicht erstreckt werden. Handelt es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches oder gärtnerisch genutztes Grundstück des Schuldners, so kann die Schuldenbereinigung auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 nicht auf dingliche Rechte an dem Grundstück sowie auf Forderungen, die durch ein solches dingliches Recht gesichert sind, erstreckt werden.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Grundschulden.

§ 10

Gewinn aus der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder Schiffs

(1) Hat der Gläubiger einer alten Forderung (§ 6 Abs. 3) ein Grundstück oder ein Schiff des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und bei der Weiterveräußerung einen Gewinn erzielt und würde die Geltendmachung der alten Forderung den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem gesunden Volksempfinden widersprechen, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten die alte Schuld in Höhe des Gewinns für erloschen erklären und die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Mitverpflichteten entsprechend der Billigkeit regeln. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren zur Bereinigung alter Schulden nicht anhängig ist, oder wenn der Lebensunterhalt des Schuldners oder des Mitverpflichteten durch die Bezahlung der Schuld nicht gefährdet würde.

(2) Bei der Berechnung des Gewinns sind die Aufwendungen, die der Gläubiger für das Grundstück oder das Schiff gemacht hat, abzusetzen. Nutzungen, die er gezogen hat, sind hinzuzurechnen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Gläubiger das in der Zwangsversteigerung erworbene Grundstück oder Schiff zwar nicht weiterveräußert hat, der Verkaufswert des Grundstücks oder Schiffs aber den Erwerbspreis und die Aufwendungen des Gläubigers erheblich übersteigt. Bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück tritt an die Stelle des Verkaufswerts der Ertragswert; eine Steigerung des Wertes, die auf die vom Gläubiger selbst aufgewendete Arbeit zurückzuführen ist, bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 11

Gütliche Einigung

(1) Der Schuldner soll sich bemühen, sich mit den Gläubigern über die Bereinigung seiner alten Schulden gütlich zu einigen. Dies gilt nicht, wenn es dem Schuldner aus einem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist, seinerseits an die Gläubiger heranzutreten.

(2) Sind Mitverpflichtete (§ 8) vorhanden, so soll der Schuldner sie bei seinen Verhandlungen mit den Gläubigern beteiligen.

(3) Ein Schuldner, der in der Lage ist, Zahlungen zur Tilgung alter Schulden zu leisten, soll den beteiligten Gläubigern einen Vorschlag machen, aus dem sie ersehen können:

1. welche alten Schulden ihn noch belasten und wann die einzelne Forderung zuletzt geltend gemacht worden ist;
2. welches Einkommen und Vermögen er hat und was er davon zur Tilgung alter Schulden einsetzen kann;
3. ob und wie er den einzelnen Gläubiger berücksichtigen kann.

(4) Stehen die alten Schulden in ihrer Gesamtheit in einem solchen Mißverhältnis zum Zahlungsvermögen des Schuldners, daß er den Gläubigern keine nennenswerten Leistungen anbieten kann, so braucht er ihnen keinen Vorschlag nach Abs. 3 zu machen.

§ 12

Vertragshilfe des Richters

Kommt eine gütliche Einigung nach § 11 nicht zustande, so kann der Schuldner oder einer der Mitverpflichteten (§ 8) durch einen an das zuständige Amtsgericht zu richtenden Antrag die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen. Der Schuldner hat dem Richter ein vollständiges Verzeichnis seiner alten Schulden vorzulegen und die übrigen im § 11 Abs. 3 unter 1 bis 3 bezeichneten Angaben zu machen.

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist für die Entscheidung über den Antrag des Mitverpflichteten das Gericht zuständig, bei dem der Hauptschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist das Gericht zuständig, bei dem er ihn zuletzt hatte.

(2) Dem Richter können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden, die nach seinen Weisungen tätig werden. Der Reichsminister der Justiz kann einem Amtsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen.

(3) Das nach Abs. 1 und 2 zuständige Gericht kann die Sache aus einem wichtigen Grunde an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das nach § 18 für das Beschwerdeverfahren zuständige gemeinschaftliche obere Gericht. Unterstehen die Gerichte, die sich über die Zuständigkeit streiten, nach § 18 Abs. 3 verschiedenen Oberlandesgerichten, so entscheidet von diesen dasjenige, dem das Amtsgericht untersteht, an das die Sache abgegeben werden soll. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 14

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (die Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen).

(2) Der Richter soll in der Regel über die Schuldenbereinigung mit dem Schuldner mündlich verhandeln. Er soll an dieser Verhandlung die Gläubiger und die Mitverpflichteten beteiligen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(3) Der Richter soll in jedem Falle den nach Namen und Wohnort bekannten Gläubigern und Mitverpflichteten Gelegenheit geben, sich zu äußern.

(4) Der Richter versucht eine gütliche Schuldenbereinigung herbeizuführen, es sei denn, daß solche Bemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist hierüber nach den für den Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit geltenden Vorschriften eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Ist der Schuldner vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen oder in Schuldennot geraten, so braucht der Richter darüber, ob die allgemeine Wirtschaftsnot den Zusammenbruch oder die Schuldennot verursacht hat, Ermittlungen nur anzustellen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Schuldner den Zusammenbruch oder die Schuldennot durch unehrenhaftes oder leichtfertiges Verhalten selbst verschuldet hat. § 4 gilt entsprechend.

§ 15

Entscheidung

(1) Der Richter hat in seiner Entscheidung (§§ 7 bis 10) die alten Forderungen, über deren Behandlung er eine rechtsgestaltende Entscheidung trifft, genau zu bezeichnen. Soweit für alte Forderungen ein rechtskräftiges Urteil oder ein sonstiger nicht nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt, kann der Richter den Schuldtitel ganz oder teilweise aufheben und bestimmen, daß die alte Forderung nur gemäß seiner Entscheidung vollstreckbar ist. Bei einer alten Forderung, die nach Grund und Betrag unstreitig ist, kann der Richter auf Antrag des Gläubigers seine Entscheidung auch dann für vollstreckbar erklären, wenn noch kein Schuldtitel vorliegt.

(2) Die rechtsgestaltende Entscheidung des Richters wird mit der Rechtskraft wirksam; sie ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(3) In der Regel soll der Richter die Schuldenbereinigung für die Dauer regeln. Ist jedoch die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines der Beteiligten von besonderer Bedeutung, aber zur Zeit der Entscheidung noch nicht zu übersehen, so kann der Richter seine Entscheidung allen oder einzelnen Beteiligten gegenüber auf eine bestimmte Zeit beschränken, damit er nach Ablauf dieser Zeit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten erneut prüfen und seine weitere Entscheidung nach dem Ergebnis der Prüfung treffen kann.

§ 16

Vollstreckungsschutz

(1) Ist ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt, so kann der Richter, um die Durchführung der Schuldenbereinigung zu sichern, die Vollstreckung aus Schuldtiteln über alte Forderungen ganz oder teilweise einstweilen einstellen (aufschieben). Sind Vollstreckungsmaßnahmen bereits vorgenommen, so kann er diese auch ganz oder teilweise aufheben, wenn dies nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint. Für Vollstreckungen gegenüber einem Mitverpflichteten gilt dies sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten kann der Richter, schon bevor der Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt ist, Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art treffen, um den Schuldner oder den Mitverpflichteten während der Dauer der Verhandlungen über eine gütliche Schuldenbereinigung gegen eine Inanspruchnahme wegen alter Forderungen zu schützen. Der Richter soll in diesem Falle eine Frist bestimmen, in der der Schuldner oder der Mitverpflichtete die gütliche Einigung anzuzeigen oder den Antrag auf Vertragshilfe zu stellen hat; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Ausschlußgründe des § 5 gelten auch hier.

(3) Die auf Grund der Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar. Gegen eine Entscheidung, die eine Anordnung ablehnt, findet die sofortige Beschwerde (§ 18) statt.

(4) Der Richter kann eine auf Grund der Abs. 1 und 2 erlassene Entscheidung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen ändern oder aufheben, wenn dies nach Lage der Sache geboten ist.

§ 17

Einstweilige Anordnungen

(1) Soweit es zur Durchführung der Schuldenbereinigung geboten ist, kann der Richter einstweilige Anordnungen treffen. Er kann insbesondere dem Schuldner aufgeben, während der Dauer des Verfahrens einen Teil der Einkünfte zur Befriedigung von Gläubigern alter Forderungen zu verwenden oder für eine spätere Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen.

(2) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Beschwerde

(1) Gegen die Sachentscheidung des Amtsgerichts in den Fällen der §§ 7 bis 10, 16, 17 und 20 ist, soweit in § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die sofortige Beschwerde (der Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Der

Reichsminister der Justiz kann die Beschwerdeentscheidung einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte übertragen.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann in den Fällen des Abs. 1 mit der weiteren Beschwerde (dem weiteren Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nur dann angefochten werden, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat.

(3) Über die weitere Beschwerde (den weiteren Rekurs) entscheidet:

1. im Altreich nach der Verordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München;
2. in den Reichsgauen der Ostmark nach den §§ 13, 15 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) das Oberlandesgericht in Wien;
3. im Reichsgau Sudetenland nach § 2 der Verordnung vom 10. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 201) in Verbindung mit § 15 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) das Oberlandesgericht in Leitmeritz;
4. im Protektorat Böhmen und Mähren nach § 4 der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) das Deutsche Oberlandesgericht in Prag;
5. im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nach § 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 9) das Oberlandesgericht in Danzig.

(4) Die Anfechtung sonstiger gerichtlicher Entscheidungen, die nicht unter Abs. 1 Satz 1 fallen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Eine weitere Beschwerde (ein weiterer Rekurs) ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Im Verfahren der weiteren Beschwerde (des weiteren Rekurses) kann die Staatsanwaltschaft mitwirken. Das Oberlandesgericht hat der Staatsanwaltschaft die eingehenden Beschwerdeschriften mit der angefochtenen Entscheidung binnen einer Woche in zweifacher Abschrift mitzuteilen. Der Staatsanwalt kann sich zur Sache äußern und Anträge stellen.

§ 20

Änderungsverfahren

(1) Ist bei der Schuldenbereinigung eine alte Schuld deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht und der Schuldner diese Schuld infolgedessen nicht angegeben hat, so kann der Richter seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines Beteiligten ergänzen oder ändern, wenn der Gläubiger seine Forderung später erneut geltend macht. Die nicht berücksichtigte Schuld soll dem Schuldner erlassen werden, soweit dies wegen der Länge der Zeit, in der der Gläubiger die Forderung nicht geltend gemacht hat, oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn eine alte Schuld aus einem anderen Grund bei der Schuldenbereinigung nicht berücksichtigt worden ist, ohne daß den Schuldner daran ein Verschulden trifft.

(3) Der Richter kann seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines der Beteiligten ferner ändern:

1. wenn der Schuldner die von ihm übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er sie erfüllen könnte;
2. wenn sich der Schuldner eines Schutzes als unwürdig erweist;
3. wenn nachträglich eine bei der Schuldenbereinigung nicht vorausgesehene außerordentliche Besserung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eingetreten ist und sich deshalb die Schuldenbereinigung so, wie sie vereinbart oder angeordnet worden ist, nicht mehr rechtfertigt.

(4) In den vorstehend unter Nrn. 2 und 3 genannten Fällen soll der Richter von der Änderungsbefugnis in der Regel nur Gebrauch machen, wenn sich die Sachlage vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entscheidung oder der Vereinbarung über die Schuldenbereinigung geändert hat.

(5) Die Vorschriften über die Beschwerde (§§ 18, 19) gelten auch hier.

§ 21

Kosten des Verfahrens

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt 5 bis 200 Reichsmark. Sie wird erhoben

1. für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach den §§ 7 bis 10, 12, 15;
2. für das Verfahren der erneuten Prüfung (§ 15 Abs. 3);
3. für das Änderungsverfahren (§ 20).

(3) Die Gebühr wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners festgesetzt. Wird ein

Antrag zurückgenommen, bevor das Gericht in dessen Erörterung mit den anderen Beteiligten eingetreten ist, so kann die Gebühr bis auf zwei Reichsmark ermäßigt oder vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden. Für Anordnungen nach §§ 16 und 17 werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der anderen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Wird ein Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so hat ausschließlich der Antragsteller die Kosten zu tragen; im übrigen ist die Vorschrift des § 2 Nr. 1 der Kostenordnung über die Haftung des Antragstellers nicht anzuwenden.

(5) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 3) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 4) können von dem Kostenschuldner und der Reichskasse selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht endgültig und gebührenfrei.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 18) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest; die Festsetzung ist unanfechtbar. Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 gelten auch in den Teilen des Großdeutschen Reichs, in denen die Kostenordnung vom 25. November 1935 bisher noch nicht allgemein eingeführt ist.

§ 22

Außergerichtliche Kosten

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Landesgebührenordnungen. Jedoch dürfen die durch die Vertretung in einem und demselben Verfahren erwachsenden Gebühren eines Rechtszuges in keinem Falle den Betrag von 100 Reichsmark übersteigen. Gebührenvereinbarungen bleiben unberührt; sie sind jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen sind.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Rechtsstreit

(1) Ist wegen einer alten Schuld ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht das Verfahren aussetzen (unterbrechen), um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Entscheidung des nach § 13 zuständigen Amtsgerichts über die Anwendung dieses Gesetzes herbeizuführen.

(2) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen. In den Reichsgauen der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 24

Konkurs, Vergleichs- (Ausgleichs-) und ähnliche Verfahren

(1) Solange gegen einen Schuldner ein Konkursverfahren anhängig ist oder ein Vergleichs- (Ausgleichs-)verfahren zur Abwendung des Konkurses für ihn schwebt, kann dem Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz, vorbehaltlich des § 10, nicht gewährt werden.

(2) Hat der Schuldner im Konkurs- oder im Vergleichs- (Ausgleichs-)verfahren einen Vergleich (Ausgleich) geschlossen, in dem er den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überlassen hat, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll, so kommt für den Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz nicht in Betracht.

(3) Ein Schutz nach diesem Gesetz kommt ferner nicht in Betracht für Schuldner, deren Schulden auf Grund der für Handwerker geltenden Verordnung vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) oder auf Grund der für den Einzelhandel geltenden Verordnung vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 499) oder auf Grund der für sudetendeutsche Bäder geltenden Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 579) geregelt sind.

§ 25

Zwangsvollstreckung

(1) Aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich (§ 14 Abs. 4) findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (der Exekutionsordnung) statt.

(2) Soweit die gerichtliche Entscheidung über eine alte Forderung nach § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 für vollstreckbar erklärt ist, kann sie auf Grund eines Auszuges aus der Gesamtentscheidung wie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden. Der Auszug hat den Gläubiger, den Schuldner und den für vollstreckbar erklärten Anspruch genau zu bezeichnen. Die Vollstreckungsklausel erteilt der zuständige Beamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Für Klagen, die auf Grund der §§ 731, 767, 768 der Zivilprozeßordnung (oder der §§ 10, 35, 36 der Exekutionsordnung) erhoben werden, ist das Gericht zuständig, das über Klagen gegen den aufgehobenen Schuldtitel zu entscheiden hätte; im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 3 ist zuständig das Amtsgericht, bei dem das Schuldenbereinigungsverfahren anhängig war, oder, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das übergeordnete Landgericht.

§ 26

Erhaltung des Ranges. Eintragung im Grundbuch

(1) Wird eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, für die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück besteht, auf Grund dieses Gesetzes durch Gerichtsbeschluß oder gemäß § 14 Abs. 4 durch gütliche Einigung gestundet, so wird die Zeit der Stundung in die Fristen des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 216 der Exekutionsordnung) nicht eingerechnet.

(2) Hat der Richter eine Regelung nach § 9 getroffen oder haben die Beteiligten sich über eine entsprechende Regelung vor dem Richter gütlich geeinigt (§ 14 Abs. 4), so kann der Richter das Grundbuchamt (das Grundbuchsgericht) um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch ersuchen. Eine Eintragung, die auf Grund eines solchen Ersuchens vorgenommen wird, ist gebührenfrei.

§ 27

Treuhänder. Öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter oder Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie dem Schuldner eine Erleichterung nach diesem Gesetz gewähren, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder, Reichsgaue, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, um eine Bereinigung alter Schulden nach diesem Gesetz zu ermöglichen, von etwa entgegenstehenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 28

Durchführung und Ergänzung des Gesetzes

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann über Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 29

Anwendung im Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren ist dieses Gesetz nur auf Schuldner anzuwenden, die nicht Protektoratsangehörige sind.

(2) Für Entscheidung über Vertragshilfeanträge, die auf Grund dieses Gesetzes gestellt werden, sind im Protektorat Böhmen und Mähren die deutschen Gerichte zuständig.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Fassung des Gesetzes tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung in den Ostgebieten, die im § 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2108) bezeichnet sind, sowie in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bleibt vorbehalten.

Berlin, den 3. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1940 | Nr. 163

Inhalt

Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars für Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 6. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers verordnet:

§ 1

Der Stillhaltekommissar für Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten beendet seine Tätigkeit mit dem 15. September 1940. Zur Durchführung der bisher von ihm getroffenen Verfügungen bleibt er jedoch bis zum 31. Dezember 1940 befugt, Bescheinigungen, die für grundbuchrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, auszustellen.

§ 2

Verfügungen des Stillhaltekommissars für Organisationen sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil sie nach Eingliederung der im § 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) bezeichneten Gebietsteile in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau mit Wirkung für diese Gebietsteile getroffen worden sind.

§ 3

(1) Die im § 6 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 (RGBl. Nr. 134) festgesetzte Untersagungsfrist wird auf drei Monate erstreckt.

(2) Die Bildung und Satzungsänderung von Vereinen (Zweigvereinen, Verbänden von Vereinen), die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, kann auch dann von der Vereinsbehörde untersagt werden, wenn sie mit der nationalsozialistischen Ausrichtung und Führung des Vereinswesens nicht im Einklang steht.

Berlin, den 6. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmälzten Faserstoffen (Schmälzmittelverordnung).

Vom 6. September 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Zulassung von Schmälzmitteln

(1) Schmälzmittel, die bei der Aufbereitung von Faserstoffen aller Art oder für spinnereitechnische Zwecke gewerbsmäßig verwendet werden sollen, müssen hierfür zugelassen sein. Das Gewerbeaufsichtsamt entscheidet in Zweifelsfällen, welche Mittel als Schmälzmittel anzusehen sind.

(2) Die Zulassung hat der Hersteller oder Händler zu beantragen, der Verbraucher dann, wenn er das Schmälzmittel selbst herstellt. Das Mischen von Schmälzmitteln, auch wenn sie sämtlich zugelassen sind, gilt als Herstellung.

(3) Über den Antrag entscheidet der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmten Stellen. Die Zulassung ist nur dann zu erteilen, wenn als sicher gilt, daß sich die mit den Schmälzmitteln behandelten Faserstoffe unter gewöhnlichen Betriebs- und Lagerbedingungen nicht von selbst entzünden können.

§ 2

Amtliches Prüfzeichen

(1) Die nach § 1 zugelassenen Schmälzmittel erhalten ein amtliches Prüfzeichen.

(2) Schmälzmittel und geschmälzte lose Faserstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Angabe des amtlichen Prüfzeichens in den Versandpapieren, Rechnungen u. dgl. gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat derjenige vorzunehmen, der

das Schmälzmittel oder die geschmälzten Faserstoffe in den Verkehr bringt. Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3
Verbot eiserner Behälter, Gefäße und Leitungen

(1) Behälter, Gefäße, Leitungen u. dgl., in denen die Schmälzmittel hergestellt, befördert, gelagert und verwendet werden, dürfen nur dann aus Eisen bestehen, wenn sie mit einem starken Überzug aus Blei, Aluminium, Zinn oder Zink versehen oder mit einem Kunststoff haltbar ausgekleidet sind; für neue Anlagen und Einrichtungen ist jedoch ein Überzug aus Zink unzulässig. Bei ortsfesten geschlossenen Lagerbehältern und Leitungen kann zur Auskleidung auch Emaille oder ein geeigneter Anstrich verwendet werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Schmälzmittel, deren amtliches Prüfzeichen den Buchstaben E hinter der Zulassungsnummer führt, keine Anwendung.

§ 4
Überwachung

Räume, in denen geschmälzte Faserstoffe aufbewahrt werden, sind täglich, an Arbeitstagen vor Betriebsschluß, zu begehen, um eine Brandgefahr rechtzeitig wahrnehmen zu können.

§ 5
Anzeigepflicht

Der Unternehmer hat jede Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe dem Gewerbeaufsichtsamt und der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Betrieb noch vorhandene Vorräte des verwendeten Schmälzmittels und der damit geschmälzten Faserstoffe sind für die amtliche Untersuchung sicherzustellen.

§ 6
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Die mit der amtlichen Prüfung der Schmälzmittel beauftragten Stellen (§ 1 Abs 3) haben das Recht, die Herstellung, Beförderung und Lagerung der Schmälzmittel, das Schmälzen der Faserstoffe und die Lagerung geschmälzter Faserstoffe jederzeit unangemeldet zu überwachen sowie Proben zwecks Untersuchung kostenlos zu entnehmen. Die Angehörigen der Prüfstellen sind zur Geheimhaltung der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§ 7
Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen. Er kann Näheres über das Schmälzen der Faserstoffe, über die Beförderung, Lagerung und Verarbeitung der geschmälzten Faserstoffe und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern über die Brandverhütung und -bekämpfung in Textilbetrieben bestimmen. Die prüftechnischen Vorschriften für die Zulassung von Schmälzmitteln erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 8
Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 6 oder den auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die weitere Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren und zur Ergänzung sonstiger entschuldungsrechtlicher Vorschriften (Zweite Ablösungsverordnung).

Vom 7. September 1940.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren

Artikel 1

(1) Forderungen, die durch eine mündelsichere Schuldenregelungshypothek (Artikel 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1305) gesichert sind, werden auf Antrag des Gläubigers ohne die Beschränkungen des Artikels 4 Abs. 1 der Ablösungsverordnung vom 27. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 266) — Erste Ablösungsverordnung — mit Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, die mit 4 vom Hundert verzinslich sind, oder nach deren Wahl in bar abgelöst.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß zur Ablösung

andere als die im Abs. 1 genannten Schuldverschreibungen verwendet werden.

Artikel 2

(1) In anhängigen Entschuldungsverfahren wird der abzulösende Forderungsbetrag nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt.

(2) In abgeschlossenen Verfahren ist von dem nach dem Tilgungsplan verbleibenden Restbetrag der Forderung unter Absetzung einer etwa gezahlten außerplanmäßigen Tilgung auszugehen. Forderungen, die mit weniger als 4 vom Hundert verzinslich sind, dürfen, damit eine Überschreitung der Jahresleistung um mehr als $^1/_2$ vom Hundert vermieden wird, nur abgelöst werden, wenn der Gläubiger einen ausreichenden Nachlaß gewährt. Ist in dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag eine Mehrleistung von $^1/_2$ vom Hundert für den Fall der Ablösung einer Forderung nicht vorgesehen, weil der Gläubiger die Ablösung nach der Ersten Ablösungsverordnung nicht rechtzeitig beantragt hat, so kann das Entschuldungsamt die Ablösung von der Gewährung eines Nachlasses bis zu 10 vom Hundert der Forderung abhängig machen, wenn andernfalls die Leistungsfähigkeit des Betriebes überschritten würde. Der hiernach verbleibende Betrag wird auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet.

(3) Bei der Ablösung findet ein Abzug von 2 vom Hundert nach Artikel 6 der Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) statt.

Artikel 3

(1) Ein Gläubiger, der auf das Recht der Übernahme seiner Forderung nach §§ 83, 84 Nr. 3 des Schuldenregelungsgesetzes oder auf die Ablösung nach der Ersten Ablösungsverordnung ausdrücklich verzichtet hat, kann insoweit auch die Ablösung nach dieser Verordnung nicht verlangen.

(2) Die Vorschriften, durch die das Recht auf Ablösung nichtmündelsicherer Forderungen mit Ablösungsschuldverschreibungen ausgeschlossen ist, sind entsprechend anzuwenden; jedoch können die Gläubiger der im Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) genannten Forderungen die Ablösung verlangen. Ablösungsverbote, die sich aus der Person des Gläubigers ergeben, stehen der Ablösung nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Forderung von einem ablösungsberechtigten Dritten treuhänderisch, insbesondere sicherungs- oder erfüllungshalber erworben hat.

(3) Ob in der Person des Gläubigers die Voraussetzungen für die Ablösung einer Forderung gegeben sind, bestimmt sich außer in den Fällen des Abs. 4 nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder, wenn der Betrieb zum Entschuldungsbetrieb erklärt ist (§ 81 des Schuldenregelungsgesetzes), im Zeitpunkt der Eintragung des Entschuldungsvermerks; bei Osthilfebetrieben ist hinsichtlich der Person des Gläubigers der Stand am 15. Juni 1933 maßgebend.

(4) Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen können die Ablösung nicht verlangen, sofern sie nicht beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Liquidation oder in Konkurs sind.

Artikel 4

(1) In anhängigen Entschuldungsverfahren kann der Antrag auf Ablösung innerhalb einer von dem Entschuldungsamt oder der Landstelle zu bestimmenden Frist gestellt werden.

(2) Im übrigen kann der Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 1941 bei dem Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben, soweit nicht ein Schuldenregelungsverfahren anhängig ist, bei der Landstelle gestellt werden. Stellt ein Gläubiger den Antrag früher, so hat das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, den anderen ablösungsberechtigten Gläubigern desselben Betriebsinhabers eine Ausschlußfrist, jedoch nicht über den 30. Juni 1941 hinaus, zu setzen, innerhalb deren sie die Ablösung ihrer Forderungen beantragen können.

(3) Schwebt ein Fortsetzungsverfahren oder ein Verfahren nach Artikel 10 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496), oder ist eine Änderung des Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs auf Grund des Artikels 39 der Neunten Durchführungsverordnung beabsichtigt, so ist die Entscheidung über den Ablösungsantrag zurückzustellen, wenn zweifelhaft ist, ob die Schuldenregelungshypothek bei Durchführung dieses Verfahrens mündelsicher bleibt. Das gleiche gilt für Forderungen der im Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung genannten Art (Erbauseinandersetzungs- und ähnliche Forderungen), wenn deren Neufestsetzung nach Artikel 24 der Neunten Durchführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.

(4) Über den Ablösungsantrag hat das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, in jedem Falle durch Beschluß zu entscheiden. In anhängigen Verfahren wird der Ablösungsbeschluß erst mit der Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags wirksam. In den Ablösungsbeschluß ist die Bezeichnung des belasteten Grundstücks aufzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Ablösung kann zum 15. eines jeden Monats, mit Ausnahme des Monats Dezember, vorgesehen werden.

(2) Die Forderung ist von dem vorgesehenen Ablösungszeitpunkt an mit $4^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und von dem auf die Ablösung folgenden 1. Dezember an mit $^1/_2$ vom Hundert oder, soweit ein höherer Tilgungssatz vereinbart war, mit 1 vom Hundert zu tilgen.

(3) Mit der Durchführung der Ablösung beauftragt das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Kreditanstalt.

Artikel 6

(1) In abgeschlossenen Verfahren werden rückständige wiederkehrende Leistungen nicht abgelöst. Den durch die Abrundung nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 4 entstehenden Spitzenbetrag und die im vorgesehenen Ablösungszeitpunkt noch nicht fälligen Zinsen hat der Betriebsinhaber an dem nächsten vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt an den Gläubiger zu zahlen. Das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, stellt auf Ver-

langen die Höhe dieser Zinsen, der rückständigen wiederkehrenden Leistungen und des Spitzenbetrages durch Beschluß fest. Entsprechendes gilt für die vom Betriebsinhaber zuviel gezahlten wiederkehrenden Leistungen. Mit dem Wirksamwerden des Ablösungsbeschlusses erlischt das Grundpfandrecht in Höhe der nach Artikel 2 Abs 2 abgesetzten Beträge. Die nicht abgelösten Zinsen gehen der abgelösten Hypothek im Range nach. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für die Ablösung einer Forderung auf Grund der Ersten Ablösungsverordnung.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks, das mit einer mündelsicheren Schuldenregelungshypothek belastet ist, an der ein Pfandrecht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 19 Abs 3 des Schuldenregelungsgesetzes besteht ist auf deren Verlangen verpflichtet, die dieser Hypothek im Range vorgehenden Hypotheken und Grundschulden löschen zu lassen, soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder noch vereinigen; dies gilt nicht, wenn Rechte Dritter der Löschung einer dieser Eigentümergrundschulden entgegenstehen. Auf Antrag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt hat das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, das Grundbuchamt zu ersuchen, eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung einzutragen.

Artikel 7

(1) Mit dem Wirksamwerden des Ablösungsbeschlusses geht die abzulösende Forderung einschließlich der bestehenden Nebenrechte auf die mit der Durchführung der Ablösung beauftragte Kreditanstalt über. § 19 Abs 3 des Schuldenregelungsgesetzes, Artikel 19 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S 609) und Artikel 4 der Neunten Durchführungsverordnung finden Anwendung.

(2) Die durch die Ablösung eingetretenen Rechtswirkungen werden auf Ersuchen des Entschuldungsamts, bei Osthilfebetrieben der Landstelle, in das Grundbuch eingetragen.

Artikel 8

Über die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch anhängigen Ablösungsanträge ist nach dieser Verordnung zu entscheiden. Ist die Ablösung einer Forderung nach der Ersten Ablösungsverordnung bereits beschlossen oder in einem bereits aufgestellten Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag vorgesehen, so verbleibt es dabei, wenn das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, eine Änderung des Beschlusses oder des Plans für unzweckmäßig hält.

Artikel 9

(1) Für die nach der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) durchgeführten und noch durchzuführenden Verfahren gelten die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme des Artikels 5 Abs. 1 und 2 und des Artikels 7 Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

1. Die Ablösung wird stets in bar unter Abzug von 10 vom Hundert durch Gewährung eines Entschuldungsdarlehns vorgenommen.
2. Die Hypothek für das zur Ablösung der Forderung verwendete Entschuldungsdarlehn erhält den Rang der abgelösten Forderung.
3. Zins- und Tilgungsbeginn sowie der Tilgungssatz werden von der Entschuldungsstelle endgültig festgesetzt.

(2) Ein Betrag für die Betriebsüberwachung (Artikel 16 Abs 1 Satz 2 der Pächterentschuldungsverordnung) wird nicht erhoben.

Zweiter Abschnitt

Ergänzung sonstiger entschuldungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 10

Bei den Betrieben, die in der Osthilfe nach den besonderen Bestimmungen für die Entschuldung von Siedlerbetrieben entschuldet worden sind, stellt die Landstelle die Mündelsicherheitsgrenze fest. Sie bestimmt den Umfang und den Zeitpunkt des Eintritts der sich aus den §§ 83, 84 des Schuldenregelungsgesetzes ergebenden Wirkungen.

Artikel 11

Artikel 6 der Verordnung über die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Schuldenregelungsgesetzes vom 8. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege, in welcher Weise der Anspruch des Reichs auf Abführung der Tilgungsbeträge nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes in den Fällen befriedigt wird, in denen der Betriebsinhaber mit einer Grundkreditanstalt vereinbart hat, daß die von ihm zu leistenden Tilgungsbeträge statt zur Tilgung zur Erfüllung eines Lebensversicherungsvertrages verwendet werden (Tilgungsversicherung). Dabei kann das Verfügungsrecht des Versicherungsnehmers und der Bezugsberechtigten Beschränkungen unterworfen werden."

Berlin, den 7. September 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei